

## 6. Contagiöse Augenentzündung.

Bestimmungen hinsichtlich des Militair.

§. 62. Da sich die contagiöse Augenentzündung bisher hauptsächlich im Militair gezeigt hat, so wird zunächst hinsichtlich desselben Folgendes festgesetzt:

- 1) Alle dergleichen Kranke sind sofort außer Gemeinschaft mit den übrigen Mannschaften zu setzen, und in besonderen Lazarethabtheilungen zu behandeln.
- 2) Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augensieder herbei zu führen, so müssen die Kranken aus den Lazarethen beurlaubt und, selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit, in die Reserve entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugniß des betreffenden Arztes in der Reconvaleszenz so weit vorgeschritten sind, daß eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet.
- 3) Dabei ist auf das Sorgfältigste darauf zu halten, daß die zu entlassenden Personen sowohl selbst gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden.
- 4) Zugleich sind den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden Augenkranken-Reconvaleszenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen.

Die Regierungen haben die Kreis- und Medizinalbeamten hiervon zu benachrichtigen, und dieselben, so wie die Ortsvorsteher und vorzüglich diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reserve Entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Reconvaleszenten zu richten.

Außerdem ist eine Belehrung über die gegen dergleichen Reconvaleszenten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu publiziren (§. 6. ad 3.) Bei etwa eintretenden Rückfällen aber ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem stehenden Heer entlassen ist, ohne weiteres dem nächsten Militairlazareth zu überliefern, andern Falls fällt seine Behandlung der Zivilbehörde anheim (§. 63.)

Verfahren bei Zivilpersonen und öffentlichen Anstalten.

§. 63. Kommen dergleichen Augenranke unter den Zivilpersonen vor, so treten hinsichtlich derselben die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirksamkeit (§. 18. c.)

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalten zu richten, in denen eine große Anzahl von Menschen zusammen lebt.

Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evakuation der Anstalt, theilweise oder gänzlich, erforderlich werden.

Desinfection.

§. 64. Die Desinfection der von den Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfectionsverfahren gegebenen Vorschrift; und finden hierauf die Bestimmungen des §. 23. und 27. Anwendung.